

2009 - 2014

Ausschuss für internationalen Handel

2010/0051(COD)

1.6.2010

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für internationalen Handel

für den Rechtsausschuss

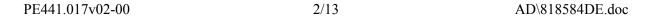
zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

(KOM(2010)0083 - C7-0073/2010 - 2010/0051(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Vital Moreira

AD\818584DE.doc PE441.017v02-00

In Vielfalt geeint



KURZE BEGRÜNDUNG

Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon müssen die derzeitigen Bestimmungen über das Ausschussverfahren durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gemäß den Artikeln 290 und 291 des AEUV ersetzt werden.

Diese Anpassung der derzeitigen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon ist von großer Bedeutung insbesondere für diejenigen Politikbereiche (wie die gemeinsame Handelspolitik), die nicht im Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden und somit nicht an die stärkere parlamentarische Kontrolle durch das Regelungsverfahren mit Kontrolle ab 2006 und danach angepasst wurden.

Wegen der beträchtlichen Anzahl der betroffenen Rechtsakte und des oft komplizierten Verfahrens zur Unterscheidung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten erwartet der Ausschuss für internationalen Handel schwierige Verhandlungen mit der Kommission und dem Mitgesetzgeber, die einzelfallbezogen zu führen sind.

Durch Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf die gemeinsame Handelspolitik wird das Europäische Parlament nach dem AEUV dem Rat als Mitgesetzgeber gleichgestellt. Das Parlament sollte deshalb danach streben, auch dann gleichgestellt zu werden, wenn es um delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte geht. Insbesondere sollte es zumindest seine bestehenden Rechte hinsichtlich Komitologierechtsakten im Zusammenhang mit Basisrechtsakten beibehalten, die nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden (Recht auf Kontrolle, Vetorecht, Zugriff auf Informationen usw.). Zusätzlich sollten Vertreter des Europäischen Parlaments Zugang zu Sitzungen der Kommission mit "Vertretern der Mitgliedstaaten" haben.

Schließlich sollten sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat Einwände gegen den Entwurf einer Durchführungsmaßnahme erheben können, der der Absicht der Mitgesetzgeber zuwiderlaufen würde

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für internationalen Handel ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Verordnung des Europäischen Parlaments

Verordnung des Europäischen Parlaments

AD\818584DE.doc 3/13 PE441.017v02-00



und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse nach Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wahrnimmt

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung wird die gesamte Funktionsweise der Durchführungsbefugnisse gemäß Artikel 291 AEUV abdecken, nicht nur die Kontrolle der Kommission durch die Mitgliedstaaten. Darüber hinaus sollte das EP als Mitgesetzgeber dem Rat gleichgestellt werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind nunmehr das Europäische Parlament und der Rat gehalten, allgemeine Regeln und Grundsätze festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren

Geänderter Text

(3) Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind nunmehr das Europäische Parlament und der Rat gehalten, allgemeine Regeln und Grundsätze festzulegen, nach denen die Kommission *ihre* Durchführungsbefugnisse *wahrnimmt*.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren für eine *solche* Kontrolle transparent, effizient und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind

Geänderter Text

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Verfahren für eine Kontrolle transparent, effizient und der Art der Durchführungsrechtsakte angemessen sind,

PE441.017v02-00 4/13 AD\818584DE.doc

und dass *sie* die institutionellen Erfordernisse des Vertrags sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige Praxis bei der Durchführung des Beschlusses 1999/468/EG berücksichtigen. dass das Europäische Parlament dem Rat bei allen im ordentlichen
Gesetzgebungsverfahren angenommenen Rechtsakten gleichgestellt ist und dass die Verfahren die institutionellen
Erfordernisse des Vertrags sowie die bisherigen Erfahrungen und die gängige Praxis bei der Durchführung des
Beschlusses 1999/468/EG berücksichtigen.

Begründung

Präzisierung auf der Grundlage von Artikel 291 AEUV.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es sollten Kriterien festgelegt werden, um das Verfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zu bestimmen. Im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz und um sicherzustellen, dass die verfahrensrechtlichen Anforderungen im Verhältnis zur Art der zu erlassenden Durchführungsrechtsakte stehen, sollten diese Kriterien verbindlich sein.

Geänderter Text

(8) Unbeschadet des Verfahrens für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, das in dem Basisrechtsakt festgelegt wird, sollte grundsätzlich das Prüfverfahren für den Erlass von allgemeinen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung kommen, sofern einheitliche Bedingungen erforderlich sind.

Begründung

Die Entscheidung darüber, ob das Beratungsverfahren, bei dem der Kommission mehr Befugnisse eingeräumt werden, oder das Prüfverfahren, bei dem den Mitgliedstaaten mehr Befugnisse eingeräumt werden, zur Anwendung kommt, sollte dem Mitgesetzgeber des Basisrechtsakts überlassen bleiben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das Prüfverfahren sollte nur beim

(9) Das Prüfverfahren sollte eine

AD\818584DE.doc 5/13 PE441.017v02-00

Erlass von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Umsetzung von Basisrechtsakten und spezifischen Maßnahmen mit potentiell großer Wirkung zur Anwendung gelangen. Dieses Verfahren sollte den Mitgliedstaaten eine Kontrolle in der Weise ermöglichen, dass keine Maßnahmen erlassen werden können, die nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen; nur wenn sehr außergewöhnliche Umstände vorliegen, sollte die Kommission in der Lage sein, Maßnahmen trotz einer ablehnenden Stellungnahme zu erlassen und für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden. Liegt keine Stellungnahme des Ausschlusses vor, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte zu überarbeiten.

Kontrolle in der Weise ermöglichen, dass keine Maßnahmen erlassen werden können, die nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen; nur wenn sehr außergewöhnliche Umstände vorliegen, sollte die Kommission in der Lage sein, Maßnahmen trotz einer ablehnenden Stellungnahme zu erlassen und für einen begrenzten Zeitraum anzuwenden. Liegt keine Stellungnahme des Ausschlusses vor, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, den Maßnahmenentwurf unter Berücksichtigung der im Ausschuss vorgetragenen Standpunkte zu überarbeiten.

Begründung

Die Entscheidung darüber, ob das Beratungsverfahren, bei dem der Kommission mehr Befugnisse eingeräumt werden, oder das Prüfverfahren, bei dem den Mitgliedstaaten mehr Befugnisse eingeräumt werden, zur Anwendung kommt, sollte dem Mitgesetzgeber des Basisrechtsakts überlassen bleiben.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

ing der Hommisston

(10) In allen anderen Fällen und wann immer dies für zweckmäßig erachtet wird sollte das Beratungsverfahren zur Anwendung gelangen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Verordnung berührt *nicht* die im Vertrag niedergelegten Befugnisse der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften.

Geänderter Text

(15) Diese Verordnung berührt weder die im Vertrag niedergelegten Befugnisse der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften noch die besonderen Verfahren, die zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik geschaffen wurden und die derzeit nicht auf den Beschluss 1999/468/EG gestützt sind. Regelungen für diese Aspekte der gemeinsamen Handelspolitik sollten vom Rat und vom Parlament im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Legislativvorschlags der Kommission mit dem Ziel getroffen werden, die geeigneten Regelungen für die Beschlussfassung festzulegen.

Begründung

Die zur Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik geschaffenen Verfahren, die derzeit von dem Beschluss 1999/468/EG ausgenommen sind, sollten dies auch solange bleiben, bis der Rat und das Europäische Parlament eine Einzelfallerörterung der geeigneten Regelungen im Rahmen des angekündigten Allgemeinen Rechtsakts für den Handel geführt haben, der von der Kommission angenommen werden soll. Es sollte dem Mitgesetzgeber überlassen bleiben, die Basisrechtsakte entsprechend zu ändern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die zur Anwendung gelangen, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (in der Folge "Basisrechtsakt") verlangt, dass verbindliche Durchführungsrechtsakte von Geänderter Text

Diese Verordnung legt die allgemeinen Regeln und Grundsätze fest, die zur Anwendung gelangen, wenn ein verbindlicher Rechtsakt der Union (in der Folge "Basisrechtsakt") einheitliche Durchführungsbedingungen verlangt und der Kommission erst nach einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.

vorsieht, dass verbindliche Durchführungsrechtsakte von der Kommission erst nach einer Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.

Begründung

Klarstellung.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

- 2. Das Prüfverfahren gelangt *nur* zur Anwendung beim Erlass *von:*
- (a) Durchführungsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite;
- (b) sonstigen Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf:
- i) die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Fischereipolitik;
- ii) Umwelt, Sicherheit oder Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- iii) die gemeinsame Handelspolitik.

Geänderter Text

2. Das Prüfverfahren gelangt grundsätzlich beim Erlass von allgemeinen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung, sofern einheitliche Bedingungen erforderlich sind.

Begründung

Die Entscheidung darüber, ob das Beratungsverfahren, bei dem der Kommission mehr Befugnisse eingeräumt werden, oder das Prüfverfahren, bei dem den Mitgliedstaaten mehr Befugnisse eingeräumt werden, zur Anwendung kommt, sollte dem Mitgesetzgeber des Basisrechtsakts überlassen bleiben. Ferner ist es äußerst fraglich, ob das Prüfverfahren auf Politikbereiche angewandt werden sollte, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

PE441.017v02-00 8/13 AD\818584DE.doc

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei allen anderen Durchführungsmaßnahmen und den in Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen gelangt das Beratungsverfahren zur Anwendung, wenn dies als zweckmäßig angesehen wird.

Begründung

entfällt

Die Entscheidung darüber, ob das Beratungsverfahren, bei dem der Kommission mehr Befugnisse eingeräumt werden, oder das Prüfverfahren, bei dem den Mitgliedstaaten mehr Befugnisse eingeräumt werden, zur Anwendung kommt, sollte dem Mitgesetzgeber des Basisrechtsakts überlassen bleiben.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Einwände gegen einen Entwurf für Durchführungsmaßnahmen

Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen Entwurf für Durchführungsmaßnahmen, dessen Annahme beabsichtigt ist und der auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 294 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts einem Ausschuss unterbreitet wurde, weil diese Maßnahmen die in dem Basisrechtsakt ausgedrückte Absicht des Gesetzgebers zunichtemachen würden, hat die Kommission die Entwürfe für Maßnahmen erneut zu prüfen.

Die Kommission kann unter

Berücksichtigung der Gründe für die Einwände und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuss einen neuen Entwurf für Maßnahmen unterbreiten oder dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß dem Vertrag einen Vorschlag vorlegen.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss über die Maßnahmen, die sie zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.

Begründung

Das derzeitige Kontrollrecht des EP sollte beibehalten werden. Deshalb sollte Artikel 8 des Beschlusses 99/468 in die Verordnung aufgenommen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) die Standpunkte und Gründe der Vertreter der Mitgliedstaaten,

Begründung

Die Standpunkte der Vertreter der Mitgliedstaaten sollten dem Europäischen Parlament (das alle Sitzungen und Ausschusssitzungen öffentlich durchführt) zugänglich sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Europäische Parlament *und* der Rat haben Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

Geänderter Text

2. Das Europäische Parlament, der Rat und die Mitgliedstaaten haben gleichberechtigten Zugriff auf die in Absatz 1 genannten Angaben. Hierfür werden dem Europäischen Parlament und

PE441.017v02-00 10/13 AD\818584DE.doc

dem Rat zur selben Zeit wie den Mitgliedern der Ausschüsse und unter den gleichen Bedingungen alle in Absatz 1 genannten Angaben übersandt.

Begründung

Durch den Änderungsantrag werden die Modalitäten für die Übermittlung von Angaben durch Übernahme der einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung (2008/C 143/01) zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG vom 3. Juni 2008, präzisiert.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission stellt sicher, dass Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter an den Ausschusssitzungen teilnehmen können. Wenn die Kommission beschließt, keine Vertreter des Europäischen Parlaments als Beobachter an Ausschusssitzungen teilnehmen zu lassen, begründet sie ihre Entscheidung in schriftlicher Form.

Begründung

Die Ausschusssitzungen sollten Beobachtern des Europäischen Parlaments (das alle Sitzungen und Ausschusssitzungen öffentlich abhält) zugänglich sein.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

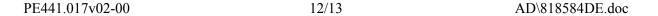
Artikel 10a Frist für die Prüfung

AD\818584DE.doc 11/13 PE441.017v02-00

Die Kommission prüft das geltende Unionsrecht und legt die für seine Anpassung an die Bestimmungen des Vertrags von Lissabon und insbesondere an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union notwendigen Legislativvorschläge vor dem 31. Dezember 2010 vor.

Begründung

Eine Anpassung des Besitzstandes an die derzeitigen Bestimmungen zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten ist von überragender Bedeutung für diejenigen Politikbereiche, in denen diese Rechtsakte vor dem Inkrafttreten nicht nach dem Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden. Eine Einzelfallprüfung dieser Bestimmungen sollte dringend durchgeführt werden.



VERFAHREN

Titel	Kontrolle durch die Mitgliedstaaten der Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0083 - C7-0073/2010 - 2010/0051(COD)
Federführender Ausschuss	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 24.3.2010
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Vital Moreira 28.4.2010
Prüfung im Ausschuss	28.4.2010
Datum der Annahme	1.6.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 24 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Kader Arif, David Campbell Bannerman, Daniel Caspary, Harlem Désir, Christofer Fjellner, Joe Higgins, Yannick Jadot, Metin Kazak, David Martin, Vital Moreira, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Niccolò Rinaldi, Tokia Saïfi, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Gianluca Susta, Iuliu Winkler, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Josefa Andrés Barea, Catherine Bearder, George Sabin Cutaş, Mário David, Béla Glattfelder, Salvatore Iacolino, Syed Kamall, Georgios Papastamkos